



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Durchführung von Auftragsarbeiten in Bezug auf Gewebekulturen des Geschäftsbereichs Gewebekulturen von Plantum NL. Diese geschäftsbedingungen wurden bei der Industrie- und Handelskammer Rotterdam, Niederlassung Gouda, hinterlegt.

### Art. 1 Anwendungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf alle von den Mitgliedern des Geschäftsbereichs Gewebekulturen an Dritte unterbreiteten und mit Dritten abgeschlossenen Angebote, Aufträge und Verträge sowie deren Ausführung.
2. Anwender dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist: Das Gewebezuchtunternehmen, das sich dem Vertragspartner gegenüber kraft eines Vertrags zur Durchführung von Arbeiten dazu verpflichtet, zu einem vereinbarten Preis bestimmte Gewebekulturen zu liefern oder Dienste zu erbringen. Der Anwender wird im Folgenden "Auftragnehmer", der Vertragspartner "Auftraggeber" genannt.
3. Abweichende Bestimmungen müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden und gelten, sofern sie nicht an deren Stelle treten, als Ergänzung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

### Art. 2 Angebote

1. Die Angebote sind unverbindlich, es sei denn, sie enthalten eine Annahmefrist. Enthält eine Offerte ein unverbindliches Angebot, das vom Auftraggeber angenommen wird, dann hat der Auftragnehmer das Recht, das Angebot binnen fünf Werktagen nach Erhalt der Annahme zu widerrufen.

### Art. 3 Verträge

1. Verträge kommen in dem Moment zustande, in dem der Auftragnehmer den Auftrag ausdrücklich in einer in der Gewebezucht branchenüblichen Weise annimmt.

### Art. 4 Preise

1. Die Preise verstehen sich zuzüglich USt., Verpackungskosten, Kosten der Qualitätskontrolle und/oder Pflanzenschutzuntersuchungen, Einfuhrzölle, behördlicher und anderer öffentlich-rechtlicher Gebühren sowie züchtungsrechtlicher und anderer Vergütungen und gelten für die Lieferung ab der **Herstellerfirma**.
2. Die Preise verstehen sich in Euro.
3. Eine Erhöhung des vereinbarten Preises ohne Zustimmung des Auftraggebers ist nicht gestattet.

### Art. 5. Lieferungen

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Lieferung der vereinbarten Mengen, vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Vereinbarte Lieferzeiten werden nicht als Verwirklichungsfrist betrachtet, es sei denn, dies wurde ausdrücklich anders vereinbart. Bei nicht fristgemäßer Lieferung muss der Auftragnehmer deshalb schriftlich in Verzug gesetzt werden, wobei der Auftraggeber dem Auftragnehmer einen angemessenen Termin setzen muss, um seinen Verpflichtungen nachträglich nachkommen zu können. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber rechtzeitig verständigen, wenn Abweichungen von den angegebenen Lieferzeiten abzusehen sind.
3. Der Auftrag kann vom Auftragnehmer nach Ablauf einer Frist von 8 Monaten nach Beginn der Durchführung der Arbeiten als beendet angesehen werden, wenn in dieser Zeit nach seinem Ermessen keine oder keine ausreichenden Ergebnisse erzielt wurden, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Der Auftraggeber schuldet dem Auftragnehmer bei Beendigung des Vertrags aufgrund von unzureichenden Ergebnissen nur die Kosten für die bis dahin geleisteten Arbeitsstunden. Sollte der Auftraggeber gemäß Artikel 8.1 bei Vertragsabschluss bereits eine Anzahlung geleistet haben, wird diese mit den angefallenen Kosten verrechnet.
4. Sollten die bestellten Produkte nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist nicht in Empfang genommen worden sein, so trägt der Auftraggeber das Risiko eines infolge der längeren Aufbewahrung auftretenden Qualitätsverlustes. Die bestellten Produkte stehen ihm zur Verfügung und werden auf seine Rechnung und Gefahr eingelagert. Ist jedoch nach Ablauf einer bestimmten, für die jeweilige Produktart als angemessen anzusehenden Aufbewahrungszeit keine Abnahme durch den Auftraggeber erfolgt und lässt das Risiko eines Qualitätsverlustes und/oder die Verderblichkeit der Produkte keine andere Wahl, so wird der Auftrag als durch den Auftraggeber storniert betrachtet. Für daraus entstehende Folgeschäden haftet der Auftraggeber.
5. Wenn der Auftraggeber einen Auftrag ganz oder teilweise storniert, hat er dem Auftragnehmer für bereits hergestellte Produkte den vereinbarten Verkaufspreis zu zahlen. Für Produkte, die noch in Arbeit sind, trägt der Auftraggeber die Kosten für die bereits vom Auftragnehmer geleisteten Arbeitsstunden.
6. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, Aufträge nicht auszuführen, falls der Auftraggeber frühere Lieferungen nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist bezahlt hat. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die sich für den Auftraggeber aus einer solchen Nichtlieferung eventuell ergeben. Die Inanspruchnahme dieses Rechts muß dem Auftraggeber rechtzeitig mitgeteilt werden.

### Art. 6 Höhere Gewalt

1. Im Falle höherer Gewalt steht es dem Auftragnehmer frei, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber seiner Lieferverpflichtung vollständig oder teilweise entzogen zu werden bzw. die Lieferung aufzuschieben.
2. Unter höherer Gewalt wird verstanden: jeder außerhalb des direkten Einflussbereichs des Auftragnehmers liegende Umstand, durch den die Einhaltung des Vertrages redlicherweise nicht mehr verlangt werden kann, wie zum Beispiel Streiks, Feuer, extreme Witterung oder behördliche Maßnahmen.
3. Sollte es dem Auftragnehmer im Falle höherer Gewalt nicht möglich sein, die bestellten Mengen zu liefern, so ist er berechtigt, die Liefermenge zu verringern. Tritt dieser Fall im Sinne des vorigen Satzes auf und handelt es sich um eine erhebliche Abweichung von der vereinbarten Menge, so hat der Auftraggeber das Recht, nach Rücksprache vom Vertrag zurückzutreten.
4. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die sich für den Auftraggeber aus einer wegen höherer Gewalt nicht, nicht fristgemäß oder nicht vollständig erfolgten Lieferung ergeben.
5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in den in Absatz 1 und 3 dieses Artikels erwähnten Fällen den Auftraggeber schriftlich von seiner Entscheidung in Kenntnis zu setzen. Wird Lieferaufschub vorgezogen und verspätet sich die Lieferung dadurch um mehr als 21 Tage, so ist der Auftraggeber berechtigt, dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen, dass er den Vertrag als aufgelöst betrachtet. Dies kann er jedoch erst tun, nachdem er den Auftragnehmer mit Zustellungsurkunde bzw. per Einschreiben in Verzug gesetzt und dem Auftragnehmer darin nochmals eine angemessene Frist zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gestellt hat.

### Art. 7 Ort und Zeitpunkt der Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt ab der **Herstellerfirma** des Auftragnehmers.
2. Verladung und Versand haben in zweckmäßiger Weise zu erfolgen. Schreibt der Auftraggeber kein Transportmittel vor, wählt der Auftragnehmer die gängigste Transportart. Schreibt der Auftraggeber in Abweichung von der vom Auftragnehmer vorgeschlagenen Transportweise ein Transportmittel vor, geht das Risiko dieses Transports zu Lasten des Auftraggebers.
3. Bei Versand im eigenen Lastkraftwagen haftet der Auftragnehmer für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Lieferung an den Produkten entstehen.

### Art. 8 Zahlung

1. Die Zahlungen der Beträge, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer gemäß einer von diesem erstellten Rechnung schuldet, werden, sofern es den Grundbetrag betrifft, bei Unterzeichnung des entsprechenden Auftragsformulars bzw. innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Unterzeichnung dieses Formulars, fällig. Zahlungen von anderen Beträgen, die aufgrund der Ausführung von beauftragten Handlungen anfallen, sind innerhalb von 14 Tagen nach Datum der entsprechenden Rechnung, die dem Auftraggeber nach der Lieferung des betreffenden Materials zugesandt wird, zu entrichten.
2. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, vom zu zahlenden Kaufpreis irgendeinen Betrag aus einer von ihm erhobenen Gegenforderung in Abzug zu bringen. Der Auftraggeber darf die Zahlung des Kaufpreises nicht aufschieben, wenn der Auftragnehmer nachweisen kann, dass die dem Wunsch des Auftraggebers nach Zahlungsaufschub zugrundeliegende Beanstandung nicht gerechtfertigt ist.
3. Erfüllt der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig, gilt er als von Rechts wegen in Verzug. Der Auftragnehmer hat alsdann das Recht, Zinsen von 1% pro Monat von dem Tag an zu berechnen, an dem der Auftraggeber gemäß der in Absatz 1 genannten Zahlungsverpflichtung in Verzug geraten ist, wobei ein begonnener Monat als ganzer Monat gerechnet wird.
4. Bei Zahlung unter Hinzuziehung von Dritten gehen die sich daraus ergebenden Kosten zu Lasten des Auftraggebers. Dies schließt ein, dass der in Verzug geratene Auftraggeber –unbeschadet eventueller Prozesskosten – für die durch seinen Verzug verursachten Kosten eine sofort fällige Summe schuldet, die 15% des Rechnungsbetrages oder aber den tatsächlichen Inkassokosten entspricht.
5. Erhält der Auftragnehmer nach Abschluss des Kaufvertrages Kenntnis von Umständen, die ihm zu der berechtigten Befürchtung Anlass geben, dass der Auftraggeber seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen wird, so ist der Auftragnehmer berechtigt, Zahlungssicherheiten zu fordern und, solange diese nicht zufriedenstellend geleistet wurden,
  - a. die Lieferung auszusetzen oder
  - b. den Vertrag durch Kündigung zu beenden, wenn vom Auftraggeber nicht binnen 14 Tagen nach der Aufforderung Zahlungssicherheiten geleistet wurden.Das Recht des Auftragnehmers, den ihm hierdurch entstandenen Schaden beim Auftraggeber geltend zu machen, wird davon nicht berührt. Der Preis der bis ahin erfolgten Lieferungen oder hergestellten Produkte wird dann sofort fällig.

### Art. 9 Eigentumsvorbehalt

1. Alle dem Auftraggeber gelieferten Produkte bleiben Eigentum des Auftragnehmers, solange sie nicht vollständig bezahlt worden sind.
2. Der Auftraggeber ist vor der vollständigen Zahlung aller vom Auftragnehmer gelieferten bzw. noch zu liefernden Produkte nicht berechtigt, diese in anderer Weise Dritten zu übereignen oder zu verpfänden, als es seiner normalen Betriebsführung oder der normalen Bestimmung der Produkte entspricht. Bei Zuwiderhandlung wird die Kaufsumme aller vom Auftragnehmer gelieferten bzw. zu liefernden Produkte sofort und mit einem Betrag fällig.

3. Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung einer oder mehrerer bereits verfallener Rechnungen und wenn nach den konkreten Umständen des Falles sowie unter Abwägung der beiderseitigen Interessen keine andere Wahl bleibt, hat der Auftragnehmer das Recht, die gelieferten Produkte unverzüglich an sich zu nehmen und vom Lagerplatz wegzubringen. Hiermit wird dem Auftragnehmer dafür bereits jetzt vom Auftraggeber die unwiderrufliche Vollmacht erteilt, die Gewerbeflächen, auf denen sich die gelieferten Produkte befinden, zu betreten, oder von den mit dem Rücktransport der Produkte Beauftragten betreten zu lassen.
4. Nachdem ihm die Produkte zur Verfügung gestellt worden sind, wird der Auftraggeber bis zur vollständigen Zahlung weiterhin das Risiko für alle an den Produkten oder durch sie auftretenden direkten oder indirekten Schäden tragen, gleich welcher Ursache diese sind.
5. Insofern sich Güter und/oder Produkte beim Auftragnehmer befinden, die als Eigentum des Auftraggebers betrachtet werden müssten - dazu zählen sowohl eventuell zur Verfügung gestelltes Ausgangsmaterial als auch vom Auftraggeber eventuell bezahlte Gewebekulturen -, ist der Auftragnehmer berechtigt, die genannten Güter und/oder Produkte bei sich zu behalten, bis die vollständige Zahlung aller ihm irgendwann vom Auftraggeber schuldig gebliebenen Kosten erfolgt ist.

#### **Art.10 Verpackung**

1. Einwegverpackungen werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber für Mehrwegverpackungen und anderes langlebiges Material ein Benutzungsentgelt in Rechnung zu stellen, das auf der Rechnung gesondert vermerkt wird.
3. Wenn Pfandgeld in Rechnung gestellt wird, so wird dieses verrechnet, nachdem das entsprechende Material in einwandfreiem Zustand zurückgeführt worden ist. Die Kosten des Rücktransports werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

#### **Art.11 Reklamationen**

1. Der Auftragnehmer hat die Pflicht, die Menge der gelieferten Partie bei Empfang zu kontrollieren bzw. kontrollieren zu lassen und eine eventuell festgestellte Fehlmenge unverzüglich dem Auftragnehmer zu melden. Die auf dem Frachtbrief, Lieferschein oder jedem anderen zu diesem Zweck ausgefertigten Dokument angegebenen Mengen bzw. Stückzahlen werden als gültig anerkannt, außer wenn der Auftraggeber unverzüglich nach der Feststellung eines Mankos dieses auf der Empfangsbescheinigung vermerkt.
2. Reklamationen, die sichtbare Mängel der gelieferten Ware betreffen, sind dem Auftragnehmer unverzüglich nach der Feststellung, auf jeden Fall innerhalb von 72 Stunden nach Erhalt der Produkte per Telefax/Telex/Telegramm/E-Mail mit Empfangsbestätigung oder telefonisch mitzuteilen. Telefonische Reklamationen muss der Auftraggeber binnen 8 Tagen nach Erhalt der Ware per Einschreiben bestätigen.
3. Reklamationen, die nicht erkennbare Mängel der gelieferten Produkte betreffen, müssen dem Auftragnehmer unverzüglich nach deren Feststellung mitgeteilt und ihm auf jeden Fall so zeitig schriftlich bekanntgemacht werden, dass er instande ist, die Berechtigung der Reklamation zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen oder die gelieferte Ware zurückzuholen.
4. Reklamationen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
  - a. eine ausführliche und genaue Beschreibung des Mangels;
  - b. eine Aufstellung von Fakten, aus denen hervorgeht, dass die vom Auftragnehmer gelieferten Produkte mit den vom Auftraggeber reklamierten identisch sind.;
  - c. den Vermerk der Liefernummer auf dem Packzettel.
5. Reklamationen, die einen Teil der gelieferten Ware betreffen, berechtigen den Auftraggeber nicht dazu, die gesamte Lieferung zu beanstanden. Nach Ablauf der obengenannten Frist eingereichte Reklamationen werden nicht mehr berücksichtigt.

#### **Art.12 Garantie und Haftung**

1. Der Auftragnehmer verbürgt sich dafür, dass die im Rahmen des Auftrages zu liefernden Produkte den Forderungen entsprechen, die in den entsprechenden, zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages gültigen Regelungen der niederländischen Prüfinstanzen formuliert sind.
2. Der Auftragnehmer übernimmt keine Garantie für das Wachstum und die Blüte der gelieferten Produkte, da diese von Faktoren abhängen, die sich seiner Kontrolle entziehen.
3. Der Auftragnehmer haftet nicht für eventuelle Mängel, wenn er zum Lieferzeitpunkt der entsprechenden Ware nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse zur Vermehrung der betreffenden Produktart mittels der Gewebezuchtmethodene derartigen Mängeln nicht vorbeugen konnte.
4. Sollte der Auftragnehmer Reklamationen wegen gelieferter Produkte für berechtigt erklären, so wird die Entschädigung, die der Auftragnehmer dem Auftraggeber für eventuell erlittenen Schaden zahlt, den Rechnungswert der beanstandeten gelieferten Ware niemals übersteigen, es sei denn, der Auftraggeber beweist, dass der Auftragnehmer den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
5. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber stets nach bestem Wissen und Können beraten und informieren, ohne dafür jedoch irgendeine Haftung zu übernehmen.

#### **Art.13 Rechte und Pflichten hinsichtlich des Ausgangsmaterials des Auftraggebers**

1. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer das Ausgangsmaterial mit dem Ziel zur Verfügung, es für ihn mit Hilfe von Invitro-Kulturtechniken zu vermehren.
2. Mit der Unterzeichnung der Auftragsbestätigung erklärt der Auftraggeber, dass das von ihm zur Behandlung bzw. zur Vermehrung abgegebene Ausgangsmaterial nicht einer Rasse angehört, für die (ein) Dritte(r) eventuelle Exklusivrechte, insbesondere das Zuchtrecht, beanspruchen kann/können. Ist Letzteres der Fall, so ist der Auftraggeber gehalten, eine schriftliche Erklärung abzugeben, aus der hervorgeht, dass er mit Zustimmung des/der Berechtigten handelt.

3. Wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 7 Tagen, nachdem der Auftragnehmer ihn dazu aufgefordert hat, eine Erklärung im Sinne von Art.13.2. abgibt, und der Auftragnehmer Anlass zu der begründeten Vermutung hat, dass das Ausgangsmaterial einer geschützten Rasse angehört, wird der Auftragnehmer vom Auftraggeber im Voraus ausdrücklich und unwiderruflich dazu ermächtigt, den an dieser Rasse Berechtigten darüber zu informieren.
4. Wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber kein Material liefern kann, weil es sich herausgestellt hat, dass dieses Material einer geschützten Rasse angehört, haftet der Auftraggeber für eventuelle Schäden, die dem Auftragnehmer daraus entstehen. Der Auftragnehmer hat in dem Fall das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung außergerichtlich aufzulösen.
5. Das zu bearbeitende Ausgangsmaterial bleibt Eigentum des Auftraggebers. Der Auftragnehmer ist gehalten, dem Auftraggeber das ihm zur Verfügung gestellte Ausgangsmaterial, sofern dies noch erhalten ist, ohne Berechnung von Kosten zurückzugeben.
6. Der Auftragnehmer trägt keinerlei Verantwortung dafür, wenn das zur Verfügung gestellte Ausgangsmaterial ohne sein Verschulden vollständig oder teilweise verlorengeht.
7. Der Auftraggeber ist gehalten, dem Auftragnehmer alle sachdienlichen Informationen zu dem von ihm zur Verfügung gestellten Ausgangsmaterial zu erteilen, welche nach Meinung des Auftragnehmers zur Ausführung des Auftrages wichtig sein könnten. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, die bestehenden Verträge zur Ausführung eines Auftrags aufzulösen, sofern der Auftraggeber in Bezug auf den Auftrag falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat, vor allem hinsichtlich der Eigentumsrechte an dem ihm zur Bearbeitung überlassenen Material. Hat der Auftraggeber falsche oder unvollständige Informationen erteilt, haftet er für eventuell daraus entstehende Schäden.
8. Der Auftragnehmer wird Dritten in keiner Weise informieren über die Tatsache, dass der Auftraggeber ihm Material zur Bearbeitung überlassen hat, weder über diesen Auftrag noch über das zur Bearbeitung überlassene Material selbst. Der Auftragnehmer wird keinem anderen Zugang zu diesem Material gewähren. Das beim Auftragnehmer in Bearbeitung befindliche und/oder abzuliefernde Material wird ausschließlich mit einem Code bezeichnet.
9. Ausgenommen von den in dieser Bestimmung genannten Verpflichtungen ist das Recht des Auftragnehmers, einen Dritten mit der Durchführung der ihm aufgetragenen Arbeiten zu beauftragen. Ist der Auftraggeber nicht damit einverstanden, dass Aufträge an Dritte weitergereicht werden, **dient er das auf der Auftragserteilung schriftlich festzulegen.**
10. Unter "Dritten" wird im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstanden: (juristische) Personen, die nicht zu den Vertragsparteien dieses Vertrags gehören, mit Ausnahme von:
  - 1) liierten Unternehmen: (juristische) Personen, die Teil eines Konzerns sind, einschließlich Muttergesellschaften, Tochtergesellschaften und Schwestergesellschaften;
  - 2) Muttergesellschaften: Unternehmen, die, direkt oder indirekt, mehr als 50% der stimmberechtigten Geschäftsanteile halten, oder denen die überwiegende Verfügungsgewalt über die betreffende Partei obliegt, und
  - 3) Tochtergesellschaften: Unternehmen, die, direkt oder indirekt, mehr als 50% der stimmberechtigten Geschäftsanteile halten oder in denen die betreffende Partei die überwiegende Verfügungsgewalt hat, und
  - 4) Schwestergesellschaften: Tochtergesellschaften, die Teil eines Konzerns ist und die mit anderen Schwestergesellschaften einer Muttergesellschaft unterstehen.

#### **Art.14 Rechtsstreitigkeiten**

1. Auf alle Vereinbarungen, auf die sich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen vollständig oder teilweise beziehen, findet niederländisches Recht Anwendung.
2. Bei allen Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Auftragnehmer und einem Auftraggeber mit Sitz im Ausland, die sich auf eine im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossene Vereinbarung beziehen oder aus dieser hervorgehen, darf ausschließlich das für das Niederlassungsgebiet des Auftragnehmers zuständige niederländische Amtsgericht entscheiden.

#### **Art.15 Schlussbestimmung**

1. Wenn und insofern irgendein Abschnitt bzw. eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegen irgendeine zwingende Vorschrift der nationalen oder internationalen Gesetzgebung verstoßen sollte, gilt diese/r als nicht vereinbart und behalten die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für beide Parteien ihre Gültigkeit. In einem solchen Fall beraten die Parteien gemeinsam über eine neue, nach dem betreffenden Gesetz gültige Bestimmung, die dem von den Parteien beabsichtigten Sinn so viel wie möglich entspricht.

November 2001